



Frau
Präsidentin des Bundesrates
Ana Blatnik
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0887-II/2014

Wien, am 23. Dezember 2014

Der Bundesrat Marco Schreuder, Freundinnen und Freunde haben am 6. November 2014 unter der Zahl 3037/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Al Quds Tag 2014“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Aufgrund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bzw. aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Nennung der Anzeiger der Versammlung mit dem Thema „Zur Unterstützung der Demokratie- und Freiheitsbemühungen des palästinensischen Volkes“, die am 26. Juli 2014 und nicht wie in der Anfrage angeführt am 26. August 2014 stattfand, Abstand genommen werden.

Zu Frage 2:

Bei der Versammlung wurden Mitglieder nachstehender Vereine wahrgenommen: Zentrum der Islamischen Kultur Imam Ali, Islamische Vereinigung Ahl-ul-beyt Österreich – Verband für schiitische Vereine, DAVET Kultur- und Sportverein, ILA – Bildungs-, Kultur- und Sport Verein, IBIKUZ – Islamisches Bildungs- und Kulturzentrum Österreich, ALASR – Islamisches Zentrum Verein für Kultur und Sport, Ahlulbeyt-Moschee Salzburg und Ehli-Beyt Kulturverein e.V. Nürnberg.

Zu Frage 3:

Es wurden überwiegend palästinensische, syrische und österreichische Fahnen mitgeführt. Zwei Kundgebungsteilnehmer hatten die Fahne der Libanesischen Hisbollah bzw. eine „Dschihad“-Fahne (Schwarze Fahne mit Glaubensbekenntnis) bei sich, die jedoch aufgrund der Aufforderung der Veranstalter nur zusammengerollt mitgetragen wurde. Bemerkenswert wird, dass beide Fahnen nicht verboten sind.

Des Weiteren wurden nachstehende Transparente mitgeführt: „Boykottiert das 4. Reich Zionisten = Nazis“ (Mit Abbildung eines Davidsternes, der zum Hakenkreuz abgeändert wurde); „Apartheid in Israel = Verbrechen gegen die Menschlichkeit“; „Juden, Christen und Muslime Hand in Hand gegen den Terrorstaat Israel“; „Schluss mit der israelischen Besatzung in Palästina“; „We stand with Palestine“; „Schluß mit der Blockade von Gaza“; „Freiheit für Palästina“; „Stoppt die ethnische Säuberung in Palästina“; „Juden, Muslime, Christen vereint gegen Zionisten“; „Kampf gegen den Terror heißt Solidarität mit dem Palästinensischen Volk“; „Mandela: Unsere Freiheit ist ohne Freiheit der Palästinenser unvollständig“; „Zionismus und Extremismus raus aus dem Nahen Osten“; „Kindermörder Israel – Freiheit für Palästina“; „Zionisten sind Terroristen“ sowie „Zionismus ist Terrorismus“.

Zu Frage 4:

Die bloße Anmeldung einer Demonstration stellt für sich alleine keine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Sicherheitsbehörden nach dem Sicherheitspolizeigesetz (Gefahrenerforschung und Gefahrenabwehr) oder der Strafprozessordnung dar.

Eine nähere Beantwortung der Frage kann aus datenschutzrechtlichen Gründen und um durch die öffentliche Bekanntgabe Ermittlungen nicht zu konterkarieren nicht erfolgen.

Zu Frage 5:

Im Islamischen Zentrum Imam Ali in 1060 Wien, Mollardgasse 50, befindet sich der Sitz des Vereines Islamische Vereinigung Ahl-ul-beyt Österreich - Verband für schiitische Vereine. Dieser ist der Dachverband der Schiitischen Vereine in Österreich.

Zu Frage 6:

Der Versammlungsort wurde mit dem Veranstalter einvernehmlich aufgrund des besseren Platzangebotes festgelegt. Auf die Nähe zur Synagoge Seitenstettengasse wurde Bedacht genommen und eine verstärkte Sicherung durch Einsatzkräfte verfügt.

Zu Frage 7:

Da die Gefährdungseinschätzung ergab, dass von der UETD in diesem Zusammenhang kein Gefährdungspotential ausgeht, wurde der Versammlungsort mit dem Veranstalter einvernehmlich festgelegt.

Zu Frage 8:

Von der Landespolizeidirektion Wien wurde im Vorfeld das Ausmaß der Verletzung anderer rechtlicher Interessen beurteilt.

Da die Gefährdungseinschätzung ergab, dass von der UETD in diesem Zusammenhang kein Gefährdungspotential ausgeht, wurden die Veranstalterinnen und Veranstalter der Gegenkundgebung nicht bezüglich der Nähe der Kundgebung zum Büro der UETD informiert.

Zu Frage 9:

Eine Versammlung kann gemäß § 6 Versammlungsgesetz nur dann untersagt werden, wenn deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet. Für das Vorliegen der Untersagungsgründe ist es erforderlich, dass der Behörde konkrete auf den individuellen Fall abgestellte Berichte und Einschätzungen vorliegen. Generelle Überlegungen, Versammlungen an bestimmten Tagen oder in der Nähe von bestimmten Örtlichkeiten zu untersagen, widersprechen dem Versammlungsgesetz und der herrschenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Versammlungen sind als Ausfluss des elementaren demokratischen Grundrechts auf freie Meinungsäußerung auch zulässig, wenn deren Zweck von einer Minderheit vertreten wird oder als provokant oder unzutreffend empfunden wird.

Frage 10:

Von einer Beantwortung dieser Frage muss von Abstand genommen werden, um durch eine öffentliche Bekanntgabe allfällige Ermittlungen nicht zu konterkarieren.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	2812/AB-PR/2014 - Anfragebeantwortung	
Signaturwert	L3ziuQajGPtxtbLU9g2b7A9rDnV96sAbfragebeantwortungAavsI34QTTDIJh7kay7wRqSCod0hbDQtBL MJ0owMQMcC3pFWE/uV77u4lC44S3xMYwGnBCCGymvcJNpoXblWjk8KQxrT/5UDzff40E57ADizqU8AUS7IU SPDukc26I4JweMdfvIfycRABgenMKQMfgIhm6uhkPhhAf/9R8ZgWINB/2sHdwVv42fleoXUGPiKcmXlMBFXH nL+WUHU4YuGi9iExvClcMIUGKBApiKlEAYublH/A+xo1TiLUxn45xAq/2rhP3m7A3xchKj5sJH8J3iu8WRIH BuWpXg==	
	Datum/Zeit	2014-12-30T10:04:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	